

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/9/30 SV2/08 ua, G80/08 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art41 ff

B-VG Art50

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140a

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des EU-Reformvertrags von Lissabon; noch nicht kundgemachter Staatsvertrag sowie Genehmigungsbeschluss des Nationalrates oder Ratifikation keine tauglichen Anfechtungsobjekte

Rechtssatz

Der Staatsvertrag ist noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. Erst mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt liegt auch ein innerstaatlich verbindlicher Staatsvertrag vor, der Auswirkungen auf die Rechtssphäre der Antragsteller zeitigen könnte. In sinngemäßer Anwendung des Art140 B-VG fehlt es für die Anfechtung bzw Prüfung nach Art140a B-VG daher bereits an einem anfechtungsfähigen "Endprodukt". Hinweis auf In-Kraft-Treten des Vertrags frühestens mit 01.01.09 und allfällige Kundmachung erst nach völkerrechtlichem In-Kraft-Treten bzw nach erfolgter Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten.

Beim angefochtenen Genehmigungsbeschluss des Nationalrates (vom 09.04.08) handelt es sich nicht um ein Bundesgesetz, das nach den Verfahrensvorschriften der Art41 ff B-VG zustandekam. Der Beschluss ist bloßer Teil des Genehmigungsverfahrens für den Staatsvertrag und wird als solcher nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Weder aus Art140a B-VG oder Art140 B-VG noch aus anderen verfassungsgesetzlichen Vorschriften kann eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Ratifikation abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- SV 2/08 ua,G 80/08 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.2008 SV 2/08 ua,G 80/08 ua

Schlagworte

EU-Recht, Völkerrecht, Staatsverträge, Kundmachung, VfGH / Staatsvertragsprüfung, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Individualantrag, Gesetz, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:SV2.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at